

**Dritte Satzung zur Änderung
der Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Wasserversorgungssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 und 154 i.V.m. §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie i.V.m. §§ 40 und 43 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung vom 04. Dezember 2019 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Wasserversorgungssatzung ZWAB) vom 26. November 2014 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 29. November 2017 wird wie folgt geändert:

1) „Geltungsbereich:

- die Gemeinden

Neuenkirchen, Mesekenhagen, Behrenhoff, Weitenhagen, Dersekow, Dargelin,
Hinrichshagen, Levenhagen, Wackerow
Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Kröslin, Loissin, Lubmin,
Neu Boltenhagen, Rubenow, Wusterhusen
Groß Kiesow, Karlsburg und Züssow“

2) § 16 (Messung, Messeinrichtung) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der ZWAB hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Messeinrichtung. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Er hat den Anschlussberechtigten vor Einbau des Wasserzählers anzuhören und dessen berechtigten Interessen zu wahren. Der ZWAB ist verpflichtet, die Messeinrichtung auf Verlangen des Anschlussberechtigten zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist, hierfür trägt der Anschlussberechtigte die Kosten.“

3) § 17 (Ablesung) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserzähler wird von Beauftragten des ZWAB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des ZWAB vom Grundstückseigentümer/ Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zähler leicht zugänglich ist.

Die Funkwasserzähler werden nach vorheriger Bekanntgabe des Ablesetermins ausgelesen. Darüber hinaus ist der ZWAB berechtigt, die Funkwasserzähler auch zu anderen Zeitpunkten auszulesen, soweit dies zu Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder öffentlicher Interessen erforderlich ist

- 4) Anlage 1 zu § 16 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler wird wie folgt hinzugefügt:

„Der ZWAB stellt sicher, dass die eingesetzten Funkwasserzähler folgende datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

Die eingesetzten Funkwasserzähler werden nur unidirektional betrieben. D.h. es werden nur Daten aus dem Funkwasserzähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.

Nur mit speziell dafür vorgesehenen Ablesegeräten können die Funkwasserzähler abgelesen werden.

Zur Feststellung des Jahresverbrauches und für die dazugehörige Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des

Anschlussberechtigten werden nur Zählernummer und –stand übermittelt und erhoben.

Für die nach § 17 Abs. 1 darüberhinausgehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Tatbestand erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.

Durch technisch-organisatorische Maßnahmen werden die Daten während der Übertragung verschlüsselt. Die Verschlüsselung genügt den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und sichert gegen unbefugte Zugriffe bzw. gegen unbefugtes Mitlesen ab.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Diedrichshagen, den 17.12.2019

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Siegel

Die Dritte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Boddenküste (Wasserversorgungssatzung ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V am 17.12.2019 angezeigt. Die Anzeigebestätigung erfolgte am 14.01.2020 ohne das rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 17.12.2019

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Siegel